

## Niederschrift

über die 11. Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 07.11.2017 im Prinz-Moritz-Saal des Kreishauses in Kleve (Raum E.159)

Beginn der öffentlichen Sitzung : 16:00 Uhr  
Ende der öffentlichen Sitzung : 17:48 Uhr

### anwesend sind:

Bauhaus, Dieter  
Böving, Hans Peter (Vorsitzender)  
Boland, Dieter  
Bontrup, Viktor  
Erkens, Hans-Willi für Rienits, Günter  
Frauenlob, Susanne  
Hagmans, Rainer  
Hertel, Monika  
Kersten, Georg  
Mohn, Theo  
Nabers, Alfred  
Niemers, Adalbert  
Terfehr, Horst  
Thomas, Gerhard  
von Loë, Freiherr, Eduard für von Elverfeldt, Freiherr, Max

### entschuldigt sind:

Jörissen, Josef  
Kersten, Hans-Gerd  
Rienits, Günter  
von Elverfeldt, Freiherr, Max

### anwesend sind von der Verwaltung:

Dr. Reynders, Hermann  
Bäumen, Thomas  
Hermsen, Ralf (als Schriftführer)

### Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 14 – Straelen-Wachtendonk - 714 /WP14**  
**Anpassung an die Bauleitplanung**  
Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Stadt Straelen (19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Straelen und Aufstellung des Bebauungsplans Straelen Nr. 58 ‚Auf dem Brand‘ im Parallelverfahren)
2. **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 12 – Geldern-Walbeck - An- 715 /WP14**  
**passung an die Bauleitplanung**  
Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Stadt Geldern (21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geldern ‚Veert-Lüßfeld‘)

3. **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 13 - Geldern-Issum - Anpassung an die Bauleitplanung** 716 /WP14  
Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Issum im Zusammenhang mit der Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie (1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Issum)
4. **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 02 Emmerich am Rhein - Kleve** 717 /WP14  
Beschlussfassung zum Aufstellungsverfahren
5. **Umsetzung der Reitregelung nach dem LNatSchG** 720 /WP14
6. **Mitteilungen**
7. **Anfragen**

### **Nichtöffentliche Sitzung**

8. **Mitteilungen**
9. **Anfragen**

Der Vorsitzende des Beirats, Herr Böving, eröffnet um 16.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Beirats, die Vertreter der Verwaltung sowie eine Besucherin.

Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Beirats fest. Auf seine Nachfrage ergeben sich keine Anmerkungen zur Niederschrift über die letzte Sitzung des Beirats. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Vertreter bei gleichzeitiger Anwesenheit des ordentlichen Mitglieds als nicht stimmberechtigte Gäste an der Sitzung teilnehmen.

Die Frage, ob sich ein Beiratsmitglied zu einem Punkt der Tagesordnung für befangen erklärt, wird von allen Mitgliedern verneint.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 714 /WP14

### **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 14 – Straelen-Wachtendonk - Anpassung an die Bauleitplanung**

Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Stadt Straelen (19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Straelen und Aufstellung des Bebauungsplans Straelen Nr. 58 „Auf dem Brand“ im Parallelverfahren)

---

Herr Bäumen erläutert die Verwaltungsvorlage. Der Planungsbereich mit einer Größe von ca. 6,1 ha befindet sich im südlichen Kreisgebiet unmittelbar unterhalb der neuen Anschlussstelle an der A 40 (Straelen-Niederdorf). Der Regionalplan Düsseldorf (RPD-Entwurf) sieht für diese Fläche die Entwicklung eines Gewerbegebietes vor. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen seien in einem landschaftspflegerischen Begleitplan erläutert. Zu den Artenschutzmaßnahmen liege ein Gutachten vor, welches CEF-Maßnahmen für den Kiebitz vorsehe. Die Stadt Straelen habe eine Fläche zur Ausführung der ökologischen und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen. Die konkret geplanten Maßnahmen seien der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Frau Hertel merkt an, dass die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht in Ordnung seien. Allerdings sei die geplante Umnutzung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland für den an den Wald angrenzenden Bereich nicht als CEF-Maßnahme für den Kiebitz geeignet. Der Kiebitz meide grundsätzlich die Nähe des Waldes. Hier sollte noch eine vertiefende fachliche Auseinandersetzung erfolgen. Ihres Erachtens sollte es das Ziel sein, nicht eine reine Grünlandextensivierung umzusetzen. Geprüft werden könnten beispielsweise auch „Flutrasenflächen“ oder eine Umstellung der Bewirtschaftung mit bearbeitungsfreien Zeiten („Kiebitzacker“) bzw. bei Grünlandflächen auch das Stehenlassen von Teilflächen.

Herr Bäumen erklärt, dass diesbezüglich schon Gespräche mit der Stadt Straelen aufgenommen worden seien.

Zu den geplanten Amphibienleiteinrichtungen merkt Frau Hertel an, dass die fachgerechte Ausführung dieser Schutzmaßnahmen von entscheidender Bedeutung sei. Insbesondere sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die angrenzende Kiesgrube wieder verfüllt werde. Sie halte es daher für sinnvoller, ein geeignetes Biotop in der Nachbarschaft zu finden.

Herr Hagmanns teilt mit, dass aus seiner Sicht zu klären sei, ob durch das geplante Gewerbe heimische Arbeitsplätze entstünden und ob die Gewerbesteuer tatsächlich in der Region bleibe. Wieder gingen landwirtschaftliche Flächen verloren, und dies gleich doppelt. Einmal für den eigentlichen Gewerbestandort und daneben auch noch für den Ausgleich des Eingriffs. Aus seiner Sicht sei es vernünftiger, für derartige Vorhaben bestehende Gewerbebrachen zu nutzen statt weitere landwirtschaftliche Flächen zu vernichten. Auch vor dem Hintergrund anderer ökologischer Probleme, wie z. B. dem Bienensterben, sei ein anderer Weg zu wählen. Hier werde zwar der Landwirtschaft eine Mitverantwortung zugeschrieben, jedoch sollte die weitere Versiegelung von Flächen grundsätzlich vermieden werden.

Herr Dr. Reynders antwortet, dass die Diskussion auf das bekannte „Generalthema“ des Flächensparens hinauslaufe. Diese Diskussion sei grundsätzlich richtig. Es handele sich aber um ein gemeinsames Dilemma. Das Thema der Gewerbeflächenerweiterung bei gleichzeitiger Schonung von landwirtschaftlichen Flächen sei für die Stadt Straelen bereits in der Vergangenheit diskutiert worden. Seinerzeit sei eine gewerbliche Folgenutzung für die vormals intensiv genutzten und versiegelten Flächen auf dem ehemaligen Depot-Gelände in Herongen angestrebt worden. Mit der Meldung des gesamten Depotgeländes als Nationales Naturerbe konnten diese Pläne jedoch nicht weiterverfolgt werden. Daher war die Regionalplanungsbehörde gehalten, nach einer neuen Lösung zu suchen. Dabei sei die Wahl auf den unmittelbar am neuen Autobahnanschluss liegenden Bereich gefallen. Es handele sich um einen Bereich, der keine überdimensionierten Ausmaße habe. Aufgrund der bereits vorhandenen Störungen sei die Wahl der Flächen daher durchaus nachvollziehbar und auch sinnvoll. Zudem werde die Kompensationsfläche nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Mit der Wahl geeigneter Maßnahmen zum Kiebitzschutz sei es möglich, auch den landwirtschaftlichen Belangen Rechnung zu tragen. Ebenso könne bei den Maßnahmen zum Schutz der Kreuzköte mit Augenmaß gehandelt werden. Die Fragen zum Investor seien bei der Behandlung im Beirat auszuklammern, da hier die Beurteilung der Planung aus landschaftsschutz- und naturschutzfachlicher Sicht zu erfolgen habe. Nachdem die grundsätzlichen planungsrechtlichen Fragen auf den Ebenen der Regionalplanung und der Flächennutzungsplanung geklärt worden seien, müsse nun eine Abwägung aus naturschutzfachlicher Sicht erfolgen. Die Verwaltung sei hierbei zum Ergebnis gelangt, dass es sich um einen kompensationsfähigen Eingriff handele und insofern auch eine Anpassung des Landschaftsplans vorgenommen werden könne.

Herr Hagmanns erklärt, dass seine Äußerungen nicht als Blockadehaltung verstanden werden sollten. Vielmehr wolle er deutlich machen, dass mehr Augenmerk auf die Reaktivierung von gewerblichen Brachflächen gelegt werden solle. Als Beispiele seien stillgelegte Treibhausflächen oder auch das ehemalige UGA-Gelände zu nennen.

Herr Bontrup begrüßt den Erhalt der Kompensationsfläche als landwirtschaftliche Nutzfläche. Allerdings sehe er das Anlegen von Blänken kritisch, da die Bewirtschaftung solcher Flächen schwierig sei. Er würde es begrüßen, wenn von Geländevertiefungen abgesehen werden könnte.

Herr Thomas stellt die Frage, ob es zwingend notwendig sei, Maßnahmen zum Kiebitzschutz auszuführen, oder ob nicht auch andere Kompensationsmaßnahmen in Betracht kämen.

Herr Bäumen antwortet, dass die artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausschließlich dem Erhalt der von einer Planung betroffenen lokalen Population(en) dienen müssten. Daher seien vorliegend Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes zwingend vorgeschrieben.

Frau Hertel merkt an, dass aus ihrer Sicht das Anlegen von Blänken nicht unbedingt erforderlich sei. Blänken seien auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht immer von Vorteil (z. B. bei der Beweidung von Grünflächen). Es gebe auch andere wirksame Mittel, die in Abstimmung mit dem Landwirt ausgeführt werden könnten. Hier sollten noch weitere Gespräche geführt werden.

Herr von Loë merkt an, dass auch mit Maßnahmen innerhalb von Waldflächen wirksame Aufwertungen geschaffen werden könnten. Voraussetzung sei, dass die gesetzlichen Bestimmungen dies zuließen.

Herr Bäumen weist darauf hin, dass es nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen keinen Spielraum gebe (§ 44 BNatSchG). Es müsse sich deshalb um Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes handeln.

Herr Thomas erkundigt sich nach dem Rekultivierungsziel der angrenzenden Abgrabung.

Frau Hertel teilt mit, dass der Abgrabungsbereich verfüllt werde. Aus diesem Grund habe sie bereits die für die Kreuzkröte vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen angesprochen, die im Widerspruch zur vorgesehenen Verfüllung der Abgrabung stünden.

Herr Thomas spricht eine mögliche Änderung der Rekultivierungsplanung für die Abgrabung an, mit der gegebenenfalls auch dem Schutz der Kreuzkröte Rechnung getragen werden könnte.

Herr Dr. Reynders erklärt, dass die Hinweise zur Abgrabung und dem Schutz der Kreuzkröte aufgenommen worden seien. Es werde geprüft, wie lange die Abgrabung noch laufe und inwiefern Verknüpfungen mit den erforderlichen Artenschutzmaßnahmen möglich seien.

Da auf Nachfrage des Vorsitzenden keine weiteren Wortbeiträge mehr erfolgen, wird über die Vorlage der Verwaltung abgestimmt. Der Beirat schließt sich der Bewertung der Verwaltung unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen einstimmig an.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 715 /WP14

### **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 12 – Geldern-Walbeck - Anpassung an die Bauleitplanung**

Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Stadt Geldern (21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geldern ‚Veert-Lüßfeld‘)

---

Herr Bäumen erläutert die Verwaltungsvorlage. Mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplans plane die Stadt Geldern die Entwicklung eines ca. 0,7 ha großen Neubaugebiets am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Veert. Es sei vorgesehen, eine Eingrünung mit biotopvernetzender Funktion auszuführen. Den zu bilanzierenden Eingriff werde die Stadt Geldern voraus-

sichtlich über vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto) ausgleichen. Unter den der Verwaltungsvorlage zu entnehmenden Voraussetzungen äußere die untere Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Änderung der Flächennutzungsplanung.

Frau Hertel spricht den unmittelbar angrenzenden, etwa 4 ha großen und als "Wohnbauflächen" dargestellten Bereich an, der ihres Erachtens noch nicht bebaut worden sei. Dieser noch zur Verfügung stehende Baubereich lasse keine Notwendigkeit erkennen, weitere Baubereiche zu schaffen.

Herr Bäumen antwortet, dass nicht bekannt sei, wie weit die Vermarktung der Flächen bereits fortgeschritten sei.

Herr Hagmans merkt an, dass die Ausweitung der Wohnbauflächen ggf. auch für die Erschließung von Bedeutung sein könne. Ferner handele es sich um Flächen, denen aus landwirtschaftlicher Sicht keine allzu große Bedeutung zukomme, da der Bereich deutlich von Bebauung bzw. von einer nördlich gelegenen Sportanlage geprägt sei.

Die anschließende Abstimmung ergibt, dass sich der Naturschutzbeirat der Bewertung der Verwaltung einstimmig bei 5 Enthaltungen anschließt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 716 /WP14

### **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 13 - Geldern-Issum - Anpassung an die Bauleitplanung**

Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Issum im Zusammenhang mit der Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie (1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Issum)

---

Herr Bäumen erläutert die Verwaltungsvorlage. Die geplante Konzentrationszone sei Teil eines im Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf dargestellten Windenergiebereichs. Für den sich auf Teilen der Kommunen Geldern und Sonsbeck fortsetzenden Bereich gäbe es noch keine konkreten Planungsabsichten. Im Gegensatz zur regionalplanerischen Darstellung spare die gemeindliche Planung den Wald als Windenergiebereich aus. Auf der Fläche mit einer Größe von ca. 15 ha seien voraussichtlich 3 Windenergieanlagen realisierbar, wobei Einschränkungen durch vorhandene Radaranlagen zu berücksichtigen seien. Es sei geplant, die landschaftsplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung der Planung auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens nach § 20 Abw. 2 LNatSchG zu schaffen. Dies sei auch schon bei der Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen in anderen Kommunen des Kreisgebiets so gehandhabt worden. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens würden die Betroffenen sowie die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Herr Thomas teilt mit, dass er im Vorlagentext auf eine Formulierung gestoßen sei, die er nicht ohne weiteres nachvollziehen könne. Es heiße *„Um den Zielen der Energiewende und den Zielen der Regionalplanung zur Ausweisung von entsprechenden Eignungsflächen für Windenergie gerecht zu werden, muss die Gemeinde Issum über die bereits erfolgte Ausweisung von Konzentrationszonen in Sevelen weitere Flächen zur Verfügung stellen.“* Herr Thomas fragt, ob das Wort *„muss“* tatsächlich zutreffend sei oder ob die Gemeinde einen gewissen Handlungsspielraum habe.

Herr Dr. Reynders weist darauf hin, dass es sich -wie auch in der Vorlage deutlich gemacht- lediglich um ein Zitat aus der gemeindlichen Begründung handele. Eine Prüfung der Formulierung sei nicht erfolgt. Grundsätzlich bestehe keine Verpflichtung, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen. Die Prüfung der Zulässigkeit einer Windenergieanlage erfolge auf der Grundlage des Baugesetzbuchs. Nach § 35 BauGB handele es sich um privilegierte, das heißt im Außenbereich zulässige Vorhaben. Solange keine Konzentrationszonen ausgewiesen seien, könne für jeden im Außenbereich liegenden Standort eine entsprechende Ge-

nehmung beantragt werden. Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen sei es den Kommunen aber möglich, den Bau von Windenergieanlagen räumlich zu steuern. Wenn die Kommune von dieser Steuerungsmöglichkeit Gebrauch mache, müsse sie allerdings auch ein nachvollziehbares, ausreichendes Angebot an Flächen zur Verfügung stellen. Eine „Verhinderungsplanung“ sei nicht zulässig. Für die von der Gemeinde Issum gewählte Vorgehensweise zur Ausweisung von Konzentrationszonen sei der Kreis Kleve dankbar. Es handele sich um ein zweigeteiltes Verfahren. So konnten bereits in einem früheren Verfahren Konzentrationszonen ausgewiesen werden, die durchweg unstrittige Flächen beinhalteten. Problematischere Bereiche -z. B. Flächen einer besonderen Schutzkategorie- seien zunächst ausgeklammert worden. Mit der angestrebten Energiewende bestehe weiterhin die Notwendigkeit, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung weiterer Vorhaben zur Gewinnung alternativer Energien zu schaffen. Dadurch seien Kompromisslösungen gefordert. Die nun von der Gemeinde Issum geplante Konzentrationszone erstreckte sich -anders als die im Entwurf des Regionalplans dargestellte Vorrangzone- nicht auf Waldflächen. Die Schonung des Waldes werde vom Kreis Kleve ausdrücklich begrüßt. Die erforderliche Anpassung des Landschaftsplans solle nun auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens nach § 20 LNatSchG durchgeführt werden. Dieses Vorgehen habe bereits in anderen Kommunen zu vernünftigen Lösungen geführt.

In der anschließenden Abstimmung schließt sich der Naturschutzbeirat dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig an.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 717 /WP14

#### **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 02 Emmerich am Rhein - Kleve** Beschlussfassung zum Aufstellungsverfahren

---

Herr Bäumen erläutert die Verwaltungsvorlage. Er weist darauf hin, dass es sich um die Erneuerung eines Aufstellungsbeschlusses handele, da der Kreistag bereits im Jahr 1985 einen entsprechenden Beschluss gefasst hatte. Aufgrund der langen Zeitspanne müsse der Beschluss nun erneuert werden.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erfolgen keine Wortbeiträge. Der Beirat schließt sich dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig an.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 720 /WP14

#### **Umsetzung der Reitregelung nach dem LNatSchG**

---

Herr Dr. Reynders erläutert die Verwaltungsvorlage. Er verweist auf die letzte Sitzung des Beirats, in der bereits die Rahmenbedingungen für das weitere Vorgehen angesprochen wurden. Grundsätzlich handele es sich bei der derzeit für den Kreis Kleve geltende Reitregelung um eine Regelung, mit der die Beteiligten mehr oder weniger gut zurechtkämen. Vereinzelt seien in den vergangenen Jahren Beschwerden wegen fehlender Reitplaketten oder Konflikten zwischen Reitern und anderen Waldnutzern an den Kreis Kleve herangetragen worden. Auch habe es einzelne kritische Kommentare der Waldbesitzer über das Verhalten von Reitern im Wald gegeben. Insgesamt handele es sich aber nach der Wahrnehmung der unteren Naturschutzbehörde um eine Situation, die sich im Laufe der Jahre eingespielt habe und keineswegs als kritisch eingestuft werden könne.

Dennoch mache die mit dem LNatSchG verbundene Gesetzesänderung nun ein Handeln der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die für den Kreis Kleve geplante Regelung sehe Bereiche vor, in denen auch weiterhin nur auf den ausgewiesenen Reitwegen geritten werden dürfe (§ 58 Abs. 4 LNatSchG). Diese Gebiete sind in der als Anlage beigefügten Karte blau dargestellt. Für die übrigen Bereiche sei dann die Regelung nach § 58 Abs. 2 LNatSchG maßgebend (sofern nicht Einschränkungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehen). Der Unter-

schied zwischen den künftigen Bereichen nach § 58 Abs. 2 LNatSchG und den heutigen Freistellungsbereichen bestehe darin, dass künftig keine kleinen und nicht festen Wege mehr benutzt werden dürften, sondern nur noch öffentliche Wege sowie Reit- und Fahrwege. Sofern der Kreis Kleve keine Regelung trafe, würde ab 2018 für alle Waldbereiche die einheitliche Regelung nach § 58 Abs. 2 LNatSchG gelten.

Eine erste Abfrage im Juli habe gezeigt, dass die Meinungen der Beteiligten über die Auswirkungen der Gesetzesänderung sehr unterschiedlich seien. Während die Waldbesitzer in der Neuregelung eine weitere (unzulässige) Beschneidung ihrer Eigentumsrechte sähen, leite die Seite der Reiter daraus Ansprüche auf eine liberalere Regelung zu ihren Gunsten ab. Aus Sicht der Verwaltung sei es das Ziel, möglichst nah bei der bisherigen Regelung zu bleiben.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben habe ein intensiver Meinungsaustausch mit dem Forst stattgefunden. Das Ergebnis dieses Austauschs werde durch die als Anlage beigefügte Karte abgebildet, in dem der mit den Vertretern ausgearbeitete Vorschlag für die künftigen Gebiete nach § 58 Abs. 4 LNatSchG dargestellt sei. Diese Karte sei anschließend den Beteiligten zur Stellungnahme übermittelt worden. Bisher haben sich noch nicht alle Beteiligten geäußert; ggf. würden noch Stellungnahmen nachgereicht. Da der 1. Januar nahe und noch in diesem Jahr ein Kreistagsbeschluss zu fassen sei, sei von einem weiteren Aufschub abzuraten und der Prozess zur Umsetzung der neuen Regelung fortzuführen.

Aufgrund der deutlich unterschiedlichen Meinungen zur neuen Regelung sehe die Verwaltung in ihrem Vorschlag einen geeigneten Kompromiss, der die Interessen beider Seiten berücksichtige. In der Folgezeit müsse beobachtet werden, inwiefern sich die Neuregelung festige und ob ggf. noch Anpassungsbedarf bestehe. Bei Bedarf könne der Sachverhalt in einem Jahr auch nochmals diskutiert und die Regelung angepasst werden. Zur Ausarbeitung der Karte sei anzumerken, dass die Kriterien für eine einschränkende Regelung (blaue Bereiche) naturschutzfachliche Aspekte, die vorzufindende Erholungsfunktion des Waldes sowie der „Reitdruck“ waren. Für viele Bereiche, in denen bekanntermaßen keine oder nur sehr wenig Reiter unterwegs seien, seien weitere Diskussionen nicht sinnvoll. Dadurch würden lediglich Bereiche in den Mittelpunkt gerückt, für die aus neutraler Sicht kein Regelungsbedarf bestehe. Die mit der Neuregelung verbundenen Sorgen der Waldbesitzer bezüglich Haftungsfragen und Schäden seien verständlich, jedoch sollte zunächst beobachtet werden, ob nicht mit der Neuregelung ein für alle Seiten tragbarer Kompromiss gefunden worden sei.

Herr Thomas macht darauf aufmerksam, dass ein Fall in Geldern-Walbeck gezeigt habe, dass die im Reitatlas dargestellten Reitwege nicht identisch mit dem tatsächlichen Reitwegenetz seien. Hier bestehe Anpassungsbedarf.

Aus der Sicht des Herrn von Loë sei positiv zu bewerten, dass keine pauschale Regelung nach § 58 Abs. 2 LNatSchG in Kraft trete. Jedoch gingen die geplanten einschränkenden Regelungen aus der Sicht der Waldbesitzer nicht weit genug. Aus seiner Sicht gebe es durchaus mehr Bereiche, für die weitere Einschränkungen gelten müssten. Zu nennen seien beispielsweise kleinere Bereiche, in deren Umgebung viele Reiterhöfe liegen oder die Niersauen, ein Naturschutzgebiet, das deutlich zu nass sei um als Reitbereich zu dienen. Es könne nicht sein, dass dem Waldbesitzer per Gesetz vorgeschrieben werde, welche Bäume er zu pflanzen und dass er die Wünsche der Reiter zu akzeptieren habe. Ferner wisse er nicht, ob das Budget der Bezirksregierung ausreiche um den in der Synopse angesprochenen Schadensersatz auch tatsächlich ausgleichen zu können. Anhand der genannten 3 Punkte könne er außerdem nicht nachvollziehen, wie die Abstimmung mit dem Forst erfolgt sei. Zudem weise er darauf hin, dass die Reitregelung eventuell noch „gekippt“ werde. Nach einem Gutachten von Professor Kirchhof seien einige Regelungen des LNatSchG nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Herr von Loë würde es außerdem begrüßen, wenn zur genaueren Definition der Fahrwege die in der Begründung zum Landesgesetz enthaltene Formulierung „zweispurige nicht geländegängige Kraftfahrzeuge“ übernommen würde. Ansonsten sehe er die Gefahr, dass selbst Rückegassen als Reitwege angesehen werden könnten.

Herr Dr. Reynders erklärt, dass man viele Regelungen treffen könne. Man solle jedoch immer im Auge behalten, was zielführend sei. Er weise darauf hin, dass das zuständige Umweltminis-

terium ganz bewusst keine engere Formulierung zur Definition der Fahrwege gewählt habe. Die Abwägung der entgegenstehenden Interessen müsse zu einer möglichst fairen Lösung für alle Beteiligten führen. Von einer speziellen Definition der Reitwege für den Kreis Kleve rate er ab; hier müsse eine landeseinheitliche Regelung gelten. Nicht zuletzt sollte auch aufgrund der auslaufenden Übergangsfrist von zu komplizierten Überlegungen Abstand genommen werden. Auch sei nicht zu erwarten, dass eine „Perfektionierung“ des Verfahrens, beispielsweise durch weitere, intensive Diskussionen mit allen Beteiligten, zu grundlegend anderen Ergebnissen führen würde. Die Problembereiche seien dem Kreis Kleve im Großen und Ganzen bekannt, sodass durchaus eingeschätzt werden könne, wo ein besonderer Bedarf an einschränkenden Regelungen bestehe und wo nicht. Er schließe nicht aus, dass noch einigen Korrekturen erforderlich sein könnten. Dieser Aspekt sei bereits angesprochen worden.

Herr Thomas merkt an, dass es bereits seit den Siebzigerjahren Diskussionen über die Unschärfe der gesetzlichen Formulierungen zur Eignung von Wegen gebe. Damals ging es um die Nutzung der Waldwege durch Radfahrer. Auch das Wetter spiele bei der Frage der Geeignetheit eine ausschlaggebende Rolle. Hier werde immer eine gewisse Unschärfe bestehen bleiben. Die Diskussionen um das Reiten im Wald habe er ebenfalls von Anfang an begleitet. Auch hier habe es zunächst mächtige Auseinandersetzungen gegeben. Wenn alle Seiten vernünftig miteinander umgingen, sei die geplante Regelung geeignet, den Interessen beider Seiten gerecht zu werden. Erforderlichenfalls könnten noch Nachbesserungen vorgenommen werden. Zudem weise er darauf hin, dass die Regulierung von Schäden über die Reitabgabe in der Vergangenheit immer funktioniert habe.

Frau Hertel teilt mit, dass es sich aus ihrer Sicht um einen guten Vorschlag handele. Allerdings sollten auch für das Naturschutzgebiet Fleuthkuhlen einschränkende Regelungen gelten. Die Idee, die Regelung in einem Jahr auf ggf. erforderliche Nachbesserungen zu überprüfen, begrüße sie.

Herr von Loë wünscht sich eine Beibehaltung der alten Regelung.

Herr Dr. Reynders weist nochmals auf die geänderte Gesetzeslage hin. Für den Fall, dass man nichts unternehme, werde eine aus der Sicht der Waldbesitzer nicht gewünschte Regelung gelten. Zwar gehe der Vorschlag zur Neuregelung für den Kreis Kleve den Waldbesitzern nicht weit genug, jedoch seien auch die Interessen der Gegenseite zu berücksichtigen. Seitens der Reiter habe es auch schon den Vorwurf gegeben, dass das, was der Kreis anbiete, schlechter sei als die bisherige Regelung. Er plädiere daher nochmals für den Vorschlag der Verwaltung, der eine überschaubare Regelung darstelle.

Herr Bontrup hält es für notwendig, dass die neue Regelung bei Bedarf angepasst werden kann. Er weist auf ehemalige Konflikte zwischen Radfahrern und Reitern in Haldern hin, die auch erst im Laufe der Zeit hätten gelöst werden können.

Herr Böving schließt sich dem Vorschlag der Verwaltung an. Auch er halte es für sinnvoll, die Eignung der Regelung nach einem Jahr zu evaluieren. Eventuell würde sich dies aufgrund der von Herrn von Loë angesprochenen, möglichen Gesetzesänderung auch erübrigen.

Herr Bauhaus erklärt, dass er als Vertreter der verschiedenen Sportinteressen „zwischen 2 Stühlen sitze“, da es auch aus seiner Sicht sehr schwierig sei, allen Interessen gleichermaßen gerecht zu werden. Insgesamt sehe auch er den Kreis Kleve mit dem von der Verwaltung unterbreiteten Vorschlag auf dem richtigen Weg.

In der anschließenden Abstimmung schließt sich der Beirat dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig bei einer Enthaltung an.



Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

### **Mitteilungen**

---

Herr Dr. Reynders informiert den Beirat über das Projekt „Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern im Kreis Kleve“. Das Projekt beginne am 01.01.2018, Projektpartner sei die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Ziel des Projekts sei die Realisierung geeigneter Schutzmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Flächenbewirtschaftern. Es handele sich um ein Projekt, das mit der Zeit wachsen müsse. Zunächst stehe u. a. das Sammeln von Erfahrungen im Vordergrund. Es sei geplant, den Beirat zu gegebener Zeit über die aus dem Projekt gewonnenen Erkenntnisse zu unterrichten.

Herr Thomas begrüßt das Projekt. In Westfalen-Lippe gebe es ein vergleichbares Projekt mit der Bezeichnung „Hegebeauftragter“. Vertragspartner seien hier der Landesjagdverband und die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft. Diesem Projekt stünden die Landwirte sehr aufgeschlossen gegenüber, sodass durchaus mit Erfolgen zu rechnen sei.

Frau Hertel erkundigt sich, ob bereits Schwerpunkträume des Projekts benannt werden könnten.

Herr Dr. Reynders antwortet, dass diese noch konkretisiert werden müssten. Zunächst sei das Projekt auf das ganze Kreisgebiet ausgerichtet. Die Lage von Projektschwerpunkten werde in erster Linie davon abhängen, wo entsprechende Projektpartner (teilnehmende Landwirte) gefunden werden könnten.

Herr Bontrup teilt mit, dass die Stiftung sich bereits den Landwirten vorgestellt habe und das Vorhaben bei den Landwirten positiv aufgenommen worden sei. Ein Vorteil bestehe darin, dass die Förderungen sehr viel unbürokratischer abgewickelt werden könnten als dies beispielsweise bei EU-Förderungen der Fall sei.

Nach Herstellung der Nichtöffentlichkeit wird die Nachfrage des Vorsitzenden nach Mitteilungen und Anfragen zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung verneint. Um 17.48 Uhr schließt der Vorsitzende die Sitzung und weist auf den für den 27.02.2018 vorgesehenen nächsten Sitzungstermin hin.

---

Ralf Hermsen  
(Schriftführer)

gez.: Hans-Peter Böving  
(Vorsitzender)